
S 7 R 533/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	<ol style="list-style-type: none">1. Weder der Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunionsvertrag (juris: WWWSUVtr) vom 18.5.1990 noch der Einigungsvertrag (juris: EinigVtr) vom 31.8.1990, der hinsichtlich der Einzelheiten der Überleitung auf die Regelungen des SGB VI in der Fassung des RÜG verweist, enthalten ausdrücklich oder konkludent eine Aussage dahingehend, dass das FRG uneingeschränkt weiterhin auf Personen Anwendung finden sollte, die am 18.5.1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hatten.2. Die nachfolgend durch das Rü-ErG vom 25.6.1993 rückwirkend zum 1.1.1992 getroffene Änderung bestand nur darin, die Vertrauensschutzregelung ergänzend auf Versicherte der Jahrgänge vor 1937 zu begrenzen.3. § 300 Abs. 4 SGB VI bezieht sich nur auf tatsächlich bezogene Leistungen, nicht aber auf Rentenanwartschaften oder durch frühere Rechtslagen begründete Erwartungen.4. „Versicherter“ i.S.d. § 259a SGB VI ist jeder nach dem SGB VI Versicherte. Ob neben der Versicherung nach dem SGB VI auch Versicherungsverhältnisse anderer Art bestehen oder bestanden haben, etwa bei einem früheren deutschen Versicherungsträger im Beitrittsgebiet, ist unerheblich.5. Zu Möglichkeiten und Grenzen einer verfassungskonformen Auslegung.
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen S 7 R 533/19
Datum 19.04.2021

2. Instanz

Aktenzeichen L 13 R 282/21
Datum 13.09.2021

3. Instanz

Datum -

Â

I. Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 19. April 2021 wird zurÃ¼ckgewiesen.

II. AuÃgerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

G r Ã¼ n d e:

I.

Streitig ist im ÃberprÃ¼fungsverfahren die Berechnung der Altersrente des KlÃ¤gers unter Anwendung des Fremdrentengesetzes (FRG) auf die im Beitrittsgebiet zurÃ¼ckgelegte BeschÃ¤ftigungszeiten.

Der 1949 geborene KlÃ¤ger lebte bis MÃ¤rz 1984 in der ehemaligen DDR. Nach seiner Ausreise in die Bundesrepublik Deutschland erkannte die Landesversicherungsanstalt Niederbayern Oberpfalz mit Bescheid vom 10.04.1984 BeschÃ¤ftigungszeiten vom 01.09.1966 bis 30.09.1980 sowie Zeiten des Gewahrsams vom 04.10.1980 bis 01.06.1983 als Zeiten nach [Â§ 15 FRG](#) an. Weitere Vormerkungsbescheide ergingen am 11.12.2000 durch die damalige Bundesversicherungsanstalt fÃ¼r Angestellte sowie am 01.02.2005 und am 19.05.2011 durch die Beklagte. In den Vormerkungsbescheiden vom 01.02.2005 und vom 19.05.2011 wurden die Zeiten im Beitrittsgebiet nicht mehr nach dem FRG bewertet, sondern mit den im Sozialversicherungsausweis eingetragenen Entgelten berÃ¼cksichtigt.

Mit Bescheid vom 19.07.2013 bewilligte die Beklagte dem KlÃ¤ger eine Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit beginnend ab dem 01.04.2013, wobei die Pflichtbeitragszeiten im Beitrittsgebiet im Zeitraum vom 01.09.1966 bis 19.08.1980 wie in den Vormerkungsbescheiden vom 01.02.2005 und 19.05.2011 mit Entgelpunkten ausgehend von den im Sozialversicherungsausweis

eingetragenen Entgelten bewertet wurden.

Gegen den Rentenbescheid legte der Klager Widerspruch ein, mit dem er sich zum einen gegen den Abzug von Beitragen zur Krankenversicherung wandte, da er nicht pflichtversichert sei. Zum anderen machte er eine abweichende Berechnung seiner Rente geltend und forderte die Bercksichtigung von Zeiten nach dem FRG.

Mit zwei Bescheiden vom 29.11.2013 berechnete die Beklagte die Altersrente neu und bewilligte dem Klager einen Zuschuss zur Krankenversicherung. Hinsichtlich der Bewertung der Zeiten im Beitrittsgebiet wies die Beklagte den Widerspruch des Klagers gegen den Bescheid vom 19.07.2013 zurck, da diese nach [ 256a SGB VI](#) zu erfolgen habe. Der Klager falle nicht unter den in [ 259a SGB VI](#) genannten Personenkreis der Geburtsjahrgnge vor 1937, fr den eine Bewertung nach dem FRG noch mglich sei. Mit Bescheid vom 19.05.2014 bewilligte die Beklagte dem Klager ab dem 01.04.2013 Altersrente fr schwerbehinderte Menschen, weiterhin unter Bercksichtigung der Pflichtbeitragszeiten im Beitrittsgebiet unter Anwendung der Regelungen in [ 256a SGB VI](#). Mit Bescheid vom 26.05.2014 erfolgte ab 01.02.2014 eine Neuberechnung ohne Bercksichtigung eines Zuschusses zur gesetzlichen Krankenversicherung. Mit Bescheid vom 06.06.2014 stellte die Beklagte die Rente wegen Neubewertung einer Berufsausbildungszeit neu fest.

Mit Schreiben seines Bevollmchtigten vom 16.11.2018 forderte der Klager die Beklagte auf, die in der DDR zurckgelegten Rentenzeiten entsprechend dem Bescheid vom 10.04.1984 nach dem FRG zu berechnen. Dieser Bescheid sei bislang nicht aufgehoben und weiterhin bindend. Die Beklagte wertete dieses Schreiben als Antrag auf berprfung und Rcknahme des Bescheides vom 19.05.2014 nach [ 44 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch \(SGB X\)](#) und lehnte den Antrag mit Bescheid vom 17.01.2019 ab. Anhaltspunkte fr die Unrichtigkeit des bisher ergangenen Bescheides ergben sich nicht.

Mit seinem Widerspruch machte der Klager geltend, dass der Bescheid vom 10.04.1984, der nachfolgend nie ausdrcklich aufgehoben worden sei, weiterhin Bestandskraft habe. Daher seien die Rentenzeiten, die der Klager in der DDR erworben habe, nach dem FRG zu berechnen. Das Rentenberleitungsgesetz (RG), auf das sich die Beklagte sttze, richte sich nicht an den Klager, da es nur denjenigen Personenkreis betreffe, der zum Zeitpunkt der Wiedervereinigung noch Rentenansprche gegenber der vormaligen DDR gehabt habe. Dies sei im Fall des Klagers nicht der Fall, da seine Rentenansprche gegenber dem Rentenversicherungstrger der DDR beim Verlassen der DDR erloschen seien. Die Bundesrepublik habe seinerzeit diesen Verlust ausgeglichen und den betroffenen Personen Rentenansprche nach dem FRG zugesprochen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 05.08.2019 wies die Beklagte den Widerspruch des Klagers gegen den Bescheid vom 17.01.2019 zurck. Mit der Einfgung des [ 256a SGB VI](#) mit dem Rentenberleitungsgesetz vom 25.07.1991 sei geregelt worden, dass fr die im Beitrittsgebiet zurckgelegten Beitragszeiten

Entgeltpunkte nach den Bestimmungen des SGB VI ermittelt wÃ¼rden und nicht wie bislang nach dem FRG. Eine Bewertung der von dem KlÃ¤ger in der ehemaligen DDR zurÃ¼ckgelegten Beitragszeiten nach den Vorschriften des FRG sei nicht mÃ¶glich, da er nicht unter den in [Â§ 259a SGB VI](#) genannten Personenkreis der GeburtsjahrgÃ¤nge vor 1937 falle. Selbst wenn ein Altersrentenbescheid allein wegen einer unterbliebenen Aufhebung eines bindenden Vormerkungsbescheides objektiv rechtswidrig ergangen sei, kÃ¶nne eine RÃ¼cknahme dieses Altersrentenbescheides nicht verlangt werden.

Mit seiner Klage zum Sozialgericht Landshut hat der KlÃ¤ger an seiner Auffassung festgehalten. Der Gesetzgeber habe niemals die RechtsansprÃ¼che, die er den Ãbersiedlern und FlÃ¼chtlingen nach dem FRG zugebilligt habe, durch das RÃ¼G ersetzen wollen. Der KlÃ¤ger gehÃ¶re nicht zu dem Adressatenkreis des [Â§ 259a SGB VI](#), weil er zum Zeitpunkt des darin genannten Stichtages nicht mehr in der Sozialversicherung der DDR gewesen sei. Dies folge auch aus dem Staatsvertrag vom 18.05.1990, in dessen Lichte [Â§ 259a SGB VI](#) auszulegen sei.

Mit Urteil vom 19.04.2021 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Die Beklagte habe die Rente des KlÃ¤gers zutreffend unter Bewertung der im Beitrittsgebiet zurÃ¼ckgelegten Rentenzeiten nach [Â§ 256a SGB VI](#) berechnet. Der KlÃ¤ger habe keinen Anspruch auf Berechnung seiner Altersrente unter Anwendung des FRG, weil dieses Gesetz auf ihn nicht anwendbar sei. Der KlÃ¤ger erfÃ¼lle keinen der in den [Â§Â§ 1, 5 Abs. 4](#) und 17 FRG genannten, den Anwendungsbereich des FRG erÃ¶ffnenden TatbestÃ¤nde. [Â§ 17 Abs. 1 FRG](#) in der bis zum 31.12.1991 geltenden Fassung finde auf die Rente des KlÃ¤gers keine Anwendung. Die Vorschrift in [Â§ 17 Abs. 1 FRG](#) in der bis zum 31.12.1991 geltenden Fassung sei mit Art. 14 Nr. 16 b) des Gesetzes zur Herstellung der Rechtseinheit in der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung (RÃ¼G) vom 25.07.1991 ([BGBl. I 1606](#)) mit Wirkung zum 01.01.1992 gestrichen worden. Gleichzeitig sei mit Art. 14 Nr. 14 a) die bisher in [Â§ 15 Abs. 1 FRG](#) geregelte Anwendbarkeit des FRG auf im Beitrittsgebiet zurÃ¼ckgelegte rentenrechtliche Zeiten gestrichen worden. Das FRG in der bis zum 31.12.1991 geltenden Fassung sei vorliegend auch nicht nach der Ãbergangsregelung in [Â§ 259a SGB VI](#) anzuwenden, die nur fÃ¼r Versicherte gelte, die vor dem 01.01.1937 geboren seien. Allerdings wÃ¼rde auch eine Nichtanwendbarkeit des [Â§ 259a SGB VI](#) nicht zur Anwendung des FRG fÃ¼hren, da eine Rechtsnorm, die das vorsehe, nicht existiere. Eine Anwendung des FRG folge auch nicht aus Art. 20 Abs. 7 des Vertrags Ã¼ber die Schaffung einer WÃ¤hrungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik (WWSUVtr) vom 18.05.1990, die jedenfalls nicht den Status Quo vom 18.05.1990 dauerhaft und unverÃ¤nderlich festgeschrieben habe und daher einer Ãnderung der Bewertung von Zeiten im Beitrittsgebiet ebenfalls nicht entgegenstehe. Soweit der KlÃ¤ger letztlich ein gesetzgeberisches âVersehenâ bzw. einen vom eindeutigen Wortlaut des [Â§ 259a SGB VI](#) abweichenden gesetzgeberischen Willen geltend mache, wÃ¼rde auch hieraus keine Rechtsgrundlage fÃ¼r die Anwendung des FRG im vorliegenden Fall erwachsen. Allerdings finde diese Behauptung auch keinerlei Grundlage im Gesetzeswortlaut sowie in den Gesetzgebungsmaterialien. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Anwendung der mit dem RÃ¼G geschaffenen Rechtslage bestÃ¼nden nicht. Der Anspruch des KlÃ¤gers ergebe sich auch nicht aus dem

Feststellungsbescheid vom 10.04.1984. Selbst wenn ein Rentenbescheid allein wegen der unterbliebenen Aufhebung des bindenden Vormerkungsbescheids objektiv rechtswidrig ergangen sei, könne die Rücknahme des Altersrentenbescheids weder für die Vergangenheit noch für die Zukunft verlangt werden, wenn dieser bei seinem Erlass der materiellen Rechtslage entsprochen habe. Der Kläger könne sich auch nicht auf Vertrauensschutz berufen. Bereits mit der Änderung der Rechtslage durch das RGG habe der Kläger nicht mehr darauf vertrauen können, dass die Feststellungen im Bescheid vom 10.04.1984 Bestand haben würden. Spätestens bei Erlass des Bescheides vom 19.07.2013 habe er davon ausgehen müssen, dass die hierin getroffenen Feststellungen zu seinen Rentenzeiten rechtsverbindlich werden, wenn er hiergegen nicht mit Widerspruch und Anfechtungsklage vorgehe. Die nachfolgend ergangenen Rentenbescheide seien mangels Widerspruch und Klageerhebung bestandskräftig geworden.

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil ist nachfolgend vor allem mit der Nichtanwendbarkeit des RGG auf ihn begründet worden. Das RGG sei ausschließlich zu dem Zweck geschaffen worden, gegenüber dem Rentenversicherungsträger der früheren DDR noch bestehende Rentenansprüche überzuleiten. Wären damit entgegen des klaren Willen des Gesetzgebers auch frühere Ansprüche von Flüchtlingen und Übersiedlern gemeint gewesen, hätte dies ausdrücklich normiert werden müssen. Tatsächlich sei die Einbeziehung erst ab 1993 unter der Hand und ohne Rechtsgrundlage erfolgt. Diese Praxis verkenne auch, dass die vormalige DDR den Flüchtlingen nicht nur ihre Staatsangehörigkeit, sondern auch ihre Rentenansprüche abgesprochen habe, was nachfolgend im Einigungsvertrag nicht aufgehoben worden sei. Nach Art. 19 Einigungsvertrag seien vor dem Wirksamwerden des Beitritts ergangene Verwaltungsakte ausdrücklich wirksam geblieben. Mit dieser Vernichtung der Rentenansprüche habe sich das Gericht nicht auseinandergesetzt. Nur durch das FRG seien die Flüchtlinge und Übersiedler in das westdeutsche Gesellschaftssystem integriert worden. Die vom Gericht vorgenommene Auslegung, die durch keine Willensäußerung des Parlaments belegt sei, mache die Flüchtlinge und Übersiedler zu Verlierern der Wiedervereinigung. Dies auch vor dem Hintergrund, dass 90 % der DDR-Bürger von der Möglichkeit der Zusatzversorgung Gebrauch gemacht hätten, was vom Kläger aufgrund seiner ablehnenden Haltung zum Regime aber abgelehnt worden sei. Niemals hätte das Parlament eine solche Regelung erlassen, wie sie die Justiz nun zu Lasten der Flüchtlinge und Übersiedler interpretiere. Darin zeige sich auch ein völlig missverständliches als Grundlage des demokratischen Staatswesens, nämlich der Gewaltenteilung. Die Justiz habe das Gesetz anzuwenden und sich nach dem Willen des Gesetzgebers zu richten und könne nicht nach Gutdünken ein neues Gesetz erlassen. Dies gelte auch, soweit das Sozialgericht grundsätzlich zutreffend darauf hinweise, dass [§ 17 Abs. 1 FRG](#) in der bis zum 31.12.1991 geltenden Fassung gestrichen worden sei.

Der Kläger beantragt,
das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 19.04.2021 aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 17.01.2019 in der Gestalt des

Widerspruchsbescheides vom 05.08.2019 zu verpflichten, den Rentenbescheid vom 19.07.2013 in der Fassung der nachfolgend ergangenen Änderungsbescheide vom 29.11.2013, 19.05.2014 und 06.06.2014 aufzuheben und dem Kläger unter Berücksichtigung der im Beitrittsgebiet zurückgelegten Zeiten nach den Vorschriften des FRG in der bis zum 31.12.1991 geltenden Fassung eine höhere Rente zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,
die Berufung zurückzuweisen.

Die Beteiligten sind mit gerichtlichem Schreiben vom 29.07.2021 unter Hinweis auf das Urteil des erkennenden Senats vom 26.11.2020 (Az.: [L 13 R 110/20](#); nachfolgend Bundessozialgericht – BSG –, Beschluss vom 11.06.2021 – [B 13 R 7/21 B](#) -) darauf hingewiesen worden, dass beabsichtigt sei, die Berufung durch Beschluss zurückzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Leistungsakten der Beklagten sowie der Gerichtsakten beider Rechtszüge Bezug genommen.

II.

1.
Der Senat kann die Berufung nach erfolgter Anhörung der Beteiligten durch Beschluss zurückweisen, da kein Fall des [Â§ 105 Abs. 2 Satz 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) vorliegt und er sie einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält ([Â§ 153 Abs. 4](#) Sätze 1 und [2 SGG](#)). [Â§ 153 Abs. 4 SGG](#) ist nach der Rechtsprechung des BSG zwar eng und in einer für die Beteiligten schonenden Weise auszulegen (vgl. BSG, Urteil vom 08.11.2005 – [B 1 KR 76/05 B](#) – [SozR 4-1500 Â§ 158 Nr. 2](#)). Vorliegend ist der Sachverhalt aber vollständig geklärt. Streitig ist ausschließlich eine Rechtsfrage, nämlich die Bewertung der im Beitrittsgebiet zurückgelegten Zeiten nach dem FRG. Die Beteiligten haben sich hierzu im Verfahren umfassend geäußert.

Die Berufung ist gemäß [Â§Â§ 143,151 SGG](#) zulässig, insbesondere statthaft und form- und fristgerecht eingelegt. Sie ist aber unbegründet.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Berechnung seiner Altersrente unter Anwendung des FRG, weil dieses Gesetz auf ihn keine Anwendung findet. Insoweit wird zunächst auf die völlig zutreffenden Ausführungen des Sozialgerichts im angefochtenen Urteil verwiesen und von weiterer Darlegung abgesehen ([Â§ 153 Abs. 2 SGG](#)). Das Sozialgericht hat sich bei seiner Entscheidung auf Urteile des BSG und des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) gestützt. Es hat auch auf das Urteil des erkennenden Senats vom 26.11.2020 (Az.: [L 13 R 110/20](#)) Bezug genommen, in dem ebenfalls über die Fortgeltung des FRG zu entscheiden war und das nachfolgend mit dem die Nichtzulassungsbeschwerde des dortigen Klägers als unzulässig verwerfenden Beschluss des BSG vom 11.06.2021 (Az.: [B 13 R 7/21 B](#)) bestätigt worden ist. Das BSG hat darin unter Hinweis auf gefestigte

hÄ¶lichstrichterliche Rechtsprechung ausgefÄ¶hrt, dass eine erneute KlÄ¶rungsbedÄ¶rftigkeit der aufgeworfenen Rechtsfrage vom KlÄ¶ger nicht dargetan worden ist. Auch auf die GrÄ¶nde des Beschlusses vom 11.06.2021 ([a.a.O.](#)), denen sich der Senat vollumfÄ¶nglich anschlie¶t, wird daher verwiesen. ErgÄ¶nzend wird zum Vorbringen des KlÄ¶gers im vorliegenden Berufungsverfahren ausgefÄ¶hrt:

Der Senat stÄ¶tzt seine Auffassung, dass das FRG auf den KlÄ¶ger keine Anwendung findet, auf den Wortlaut der anzuwendenden Normen, die Gesetzessystematik und die geschichtliche Entwicklung. Eine davon abweichende Zielsetzung des Gesetzgebers ist nicht dokumentiert und wÄ¶re auch weder mit dem eindeutigen Wortlaut noch mit der Gesetzessystematik zu vereinbaren. Verfassungsrechtliche Bedenken bestehen nicht.

Dies gilt insbesondere fÄ¶r die Auffassung des KlÄ¶gers, er sei vom Anwendungsbereich des [Ä§ 259a SGB VI](#) nicht erfasst, weil dieser entgegen des klaren Wortlauts nur Versicherte der frÄ¶heren DDR betreffe, die nach dem 18.05.1990 ausgereist seien. Die Bezeichnung â¶¶Versicherterâ¶¶ bezieht sich auf alle im Geltungsbereich des SGB VI Versicherten, ohne danach zu differenzieren, ob daneben auch VersicherungsverhÄ¶ltnisse anderer Art bestehen oder bestanden haben, etwa bei einem frÄ¶heren deutschen VersicherungstrÄ¶ger im Beitrittsgebiet. Eine derart einschrÄ¶nkende Auslegung, wie vom KlÄ¶ger gewÄ¶nscht, wÄ¶re weder mit dem klaren Wortlaut noch mit der Gesetzessystematik zu vereinbaren und wÄ¶rde in eklatanter Weise gegen den Grundsatz des Vorbehalts des Gesetzes versto¶en. Allerdings verkennt der KlÄ¶ger dabei auch, dass ein Anspruch auf Bewertung der Beitragszeiten nach dem FRG nur im Anwendungsbereichs des [Ä§ 259a SGB VI](#) Ä¶berhaupt mÄ¶glich wÄ¶re.

Nach allgemeinen RechtsgrundsÄ¶tzen wÄ¶rde ein Anspruch auf Berechnung der Rente nach den Regelungen des FRG nur dann bestehen, wenn der KlÄ¶ger vor der Aufhebung der Regelung in [Ä§ 17 Abs. 1 FRG](#), auf die er seinen Anspruch stÄ¶tzt, bereits einen Rentenanspruch erworben hÄ¶tte. Denn ma¶gebend fÄ¶r die Berechnung der Altersrente des KlÄ¶gers sind nach allgemeinen GrundsÄ¶tzen die bei Rentenbeginn am 01.04.2013 geltenden Rechtsvorschriften ([Ä§ 300 Abs. 1 SGB VI](#)), wobei fÄ¶r aufgehobene oder ersetzte Vorschriften eine Ä¶bergangsfrist von bis zu drei Monaten gilt ([Ä§ 300 Abs. 2 SGB VI](#)). Ausnahmen mÄ¶ssten sich aus dem Gesetz ergeben, insbesondere den nachfolgenden Vorschriften ([Ä§ 300 Abs. 5 SGB VI](#)). Insoweit enthalten vor allem die [Ä§Ä§ 306 ff. SGB VI](#) Regelungen zur RentenhÄ¶he fÄ¶r Bestandsrenten, auch des Beitrittsgebiets. Keine dieser Regelungen ist auf den KlÄ¶ger anwendbar. Der KlÄ¶ger hat vor dem 01.04.2013 von keinem VersicherungstrÄ¶ger eine Rente bezogen. Insofern genÄ¶gt es nicht, dass fÄ¶r den KlÄ¶ger zu einem frÄ¶heren Zeitpunkt einmal Versicherungszeiten nach dem FRG festgestellt worden sind. Anspruch im Sinne des [Ä§ 300 Abs. 2 SGB VI](#) setzt einen fÄ¶lligen Anspruch auf Zahlung einer Rente voraus (vgl. BSG, Urteil vom 24.02.1999 â¶¶ [B 5 RJ 28/98 R](#) -), also tatsÄ¶chlich bezogene Leistungen ([BT-Drs. 11/4124, S. 206](#)). Reine Rentenanwartschaften oder durch frÄ¶here Rechtslagen begrÄ¶ndete Erwartungen genÄ¶gen insoweit nicht. Entgegen der Auffassung seines BevollmÄ¶chtigten ist dem KlÄ¶ger also kein Rentenanspruch

nach dem FRG zugesprochen worden.

Für den vorliegenden Fall der Aufhebung von Feststellungen nach dem FRG sind außerdem die bis 31.12.2017 geltenden Regelungen in Art. 38 RGG zu beachten, wonach auf eine Rente, die nach dem 31.07.1991 beginnt, die für diese Rente nach diesem Zeitpunkt maßgebende Fassung des SGB VI und des FRG von ihrem Beginn an auch dann anzuwenden sind, wenn der Feststellungsbescheid noch nicht durch einen neuen Feststellungsbescheid ersetzt ist.

Auch auf den Bescheid vom 10.04.1984 kann der Kläger sein Begehren nicht stützen. Dieser Bescheid hat ungeachtet der Frage, ob mit den nachfolgend ergangenen Vormerkungsbescheiden vom 11.12.2000, vom 01.02.2005 und vom 19.05.2011 oder den streitigen Rentenbescheiden die Feststellungen nach dem FRG förmlich aufgehoben worden sind, keine rechtliche Bedeutung mehr. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob bereits mit den bestandskräftigen Vormerkungsbescheiden vom 01.02.2005 und vom 19.05.2011, die keine Feststellungen nach dem FRG mehr enthalten, eine konkludente Aufhebung der im Bescheid vom 10.04.1984 getroffenen Feststellungen erfolgt ist. Selbst wenn der Altersrentenbescheid allein wegen der unterbliebenen Aufhebung des bindenden Vormerkungsbescheids objektiv rechtswidrig ergangen wäre, könnte der Kläger die Rücknahme des Altersrentenbescheids weder für die Vergangenheit noch für die Zukunft verlangen, weil dieser bei seinem Erlass der materiellen Rechtslage entsprach (BSG, Urteil vom 24.04.2014 – [B 13 R 3/13 R](#) -, SozR 4-1300 § 44 Nr. 30). Ein schätzenswertes Vertrauen besteht in diesem Fall ebenfalls nicht. Erst recht gilt das nach Erlass eines inzwischen bestandskräftig gewordenen Rentenbescheids im Zugunstenverfahren nach [§ 44 SGB X](#) (Bayerisches LSG, Urteil vom 12.12.2012 – [L 13 R 470/09](#) -, juris).

Dieses Ergebnis folgt nicht nur zwingend und schlüssig aus den anzuwendenden Rechtsnormen, sondern ergibt sich auch aus der Entstehungsgeschichte und den Gesetzesmaterialien, auch wenn der Kläger diese anders interpretiert. Würde der Senat sich der Argumentation des Klägers anschließen und losgelöst von den gesetzlichen Vorgaben und der in den Materialien klar, zweifelsfrei und eindeutig zum Ausdruck gekommenen Absicht des Gesetzgebers, das FRG nur noch auf einen kleinen, in der Übergangsregelung in [§ 259a SGB VI](#) klar umrissenen Personenkreis anzuwenden, die Beschäftigungszeiten des Klägers im Beitrittsgebiet weiterhin nach dem FRG beurteilen, würde dies einen eklatanten Verstoß gegen das Gewaltenteilungsprinzip und den Grundsatz des Vorbehalts des Gesetzes bedeuten.

Nach dem seinerzeit vom Gedanken der Eingliederung geprägten FRG sollten die Berechtigten zwar nach Möglichkeit so gestellt werden, als hätten sie ihr Versicherungsleben nicht in der DDR, sondern in der Bundesrepublik Deutschland verbracht. Entsprechend wurde bei Anrechnung der in der DDR zurückgelegten Beitragszeiten die für den Versicherten maßgebende Rentenbemessungsgrundlage nach Maßgabe der Anlage 1 zum FRG auf der Grundlage von Tabellenwerten ermittelt ([§ 22 Abs. 1 FRG](#) in der vom 01.01.1984 bis 30.06.1990 geltenden a.F.). Im Zuge der Wiederherstellung der staatlichen

Einheit Deutschlands wurde das FRG jedoch geändert und die rentenrechtliche Stellung der Flüchtlinge und Aussiedler aus der DDR wesentlich neu gestaltet. So schließt der durch Art. 14 Nr. 14a RGG zum 01.01.1992 neu gefasste [Â§ 15 Abs. 1 FRG](#) die Anwendbarkeit des FRG auf im Beitrittsgebiet zurückgelegte rentenrechtliche Zeiten aus. Mit Art. 14 Nr. 16b RGG wurden zum 01.01.1992 die Regelung in [Â§ 17 Abs. 1 FRG](#) a.F. gestrichen und zugleich neue Vorschriften über die Berücksichtigung der in der ehemaligen DDR zurückgelegten Beschäftigungszeiten in das SGB VI eingefügt. Bereits die zum 01.01.1992 in Kraft getretenen Neuregelungen sahen eine Anwendung des FRG in Abhängigkeit von einem Rentenbeginn vor dem 01.01.1996 nur noch bergangsweise vor ([Â§ 259a SGB VI](#) i.d.F. des Art. 1 Nr. 75 RGG). Schon hiervon war der Kläger nicht mehr erfasst. Im Jahre 1993 erfolgte dann rückwirkend zum 01.01.1992 die Begrenzung auf den nunmehr noch erfassten Personenkreis ([Â§ 259a SGB VI](#) i.d.F. des Art. 1 Nr. 16 Buchst b des Rentenüberleitungs-Ergänzungsgesetzes vom 24.06.1993, [BGBl. I 1038](#)). Lediglich für Versicherte, die vor dem 01.01.1937 geboren sind und die ihren gewöhnlichen Aufenthalt vor dem 18.05.1990 im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne Beitrittsgebiet genommen haben, werden gemäß [Â§ 259a SGB VI](#) danach noch Entgeltpunkte aufgrund der Anlagen 1 bis 16 des FRG ermittelt. Der Kläger, der erst 1949 geboren wurde, gehört nicht zu diesen Jahrgängen.

Anhaltspunkte für ein gesetzgeberisches Versehen liegen nicht vor. Bereits der Wirtschafts-, Wirtschafts- und Sozialunionsvertrag vom 18.05.1990 enthielt keine ausdrückliche Aussage dahingehend, dass das FRG uneingeschränkt auf Personen Anwendung findet, die am 18.05.1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hatten. Der Vertrag vom 18.05.1990 sollte lediglich die Zeit des vorübergehenden Fortbestandes beider deutscher Staaten regeln. Die Regelungen des Gesetzes zu dem Vertrag vom 18.05.1990 über die Schaffung einer Wirtschafts-, Wirtschafts- und Sozialunion beruhen deshalb noch auf der Annahme, dass die Rentensysteme der beiden deutschen Staaten noch für eine gewisse Zeit nebeneinander existieren würden (vgl. Gesetzesentwurf zum RGG, [BT-Drs. 12/405, Seite 162](#) zu Art. 13 Nr. 16 [Â§ 17 FRG](#) -). Diese Annahme ist durch die rasche Wiedervereinigung überholt worden. Insoweit ist vor allem der Einigungsvertrag vom 31.08.1990 zu beachten, der hinsichtlich der Einzelheiten der Überleitung auf die Regelungen des SGB VI in der Fassung des RGG verweist. Das RGG sah bereits in der ersten Fassung nur eine zeitlich befristete (Rentenbeginn vor 1996) Vertrauensschutzregelung für die vor dem 18.05.1990 zugezogenen Versicherten vor ([BT-Drs. 12/405](#) [Â§ 128](#) zu Nr. 71 [Â§ 259a SGB VI](#) -). Die nachfolgend durch das RGG-ErG vom 25.06.1993 rückwirkend zum 01.01.1992 getroffene Änderung bestand nur darin, die Vertrauensschutzregelung ergänzend auf Versicherte der Jahrgänge vor 1937 zu begrenzen. Dass diese von den Regelungen des Einigungsvertrages, der selbst keine Festlegungen zur weiteren Anwendung des FRG auf Aussiedler aus der ehemaligen DDR trifft, und vom Willen des Gesetzgebers gedeckt war, ergibt sich zweifelsfrei aus der Begründung zum RGG-ErG, in der es heißt ([BT-Drs. 12/4810, S. 24f.](#)): [âDas Ziel der derzeitigen Regelung besteht darin, aus Vertrauensschutzgründen von der in \[Â§ 256a\]\(#\) und \[b\]\(#\) vorgeschriebenen Ermittlung von Entgeltpunkten für jene Versicherte abzuweichen, die am 18. Mai 1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt in den alten](#)

Bundesländern hatten und deren Rente vor dem 1. Januar 1996 beginnt. Für diesen Personenkreis soll es grundsätzlich bei der Ermittlung der Entgeltpunkte nach dem bis zum 30. Juni 1990 geltenden Recht verbleiben. Die bestehende Vertrauensschutzregelung wird beibehalten. Durch die vorgeschlagene Neuregelung lässt sich eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung erreichen, weil bis zum Jahre 1990 die Zeiten im Beitrittsgebiet entsprechend gespeichert worden sind. Das Abstellen der Vertrauensschutzregelung auf Versicherte, die vor einem bestimmten Stichtag geboren sind, hat darüber hinaus den großen Vorteil, dass die Versicherungskonten unabhängig von einem ohnehin nicht genau vorhersehbaren Rentenbeginn endgültig sind bzw. den Berechtigten endgültige Anerkennungsbescheide erteilt werden können. Schließlich behalten nach dem SGB VI erteilte Rentenausweise auch dann ihre Gültigkeit, wenn der Rentenbeginn erst nach 1995 liegt.

Das bedeutet, der Gesetzgeber hat sich im Ergebnis bewusst dafür entschieden, eine Differenzierung nach dem Zeitpunkt des Rentenbeginns bzw. später nach Geburtsjahrgängen vorzunehmen, wobei er zum einen auf Vertrauensschutzgesichtspunkte und zum anderen auf Gründe der Verwaltungsvereinfachung hingewiesen hat. Auch diese Regelungen sind vom Bundesgesetzgeber im dafür vorgesehenen parlamentarischen Verfahren getroffen worden. Für die vom Kläger aufgestellte Vermutung, der Gesetzgeber habe entgegen des eindeutigen Wortlauts eine weitere Einschränkung dahingehend als selbstverständlich angenommen und vorausgesetzt, dass jedenfalls die vor dem Mauerfall ausgereisten DDR-Flüchtlinge nicht von den Regelungen der [§ 259a](#) ff. SGB VI erfasst seien, fehlen damit jegliche Anhaltspunkte.

Insoweit verkennt der Kläger auch die Möglichkeiten einer verfassungskonformen Auslegung, die jedenfalls dort endet, wo sie mit dem Wortlaut und dem klar erkennbaren Willen des Normgebers in Widerspruch treten würde (vgl. dazu BVerfG, Beschluss vom 31.10.2016 [1 BvR 871/13](#) m.w.H.). Die Fachgerichte sind nicht befugt, ohne entsprechende Grundlage im geltenden Recht Ansprüche zu begründen.

Schließlich hätte der Gesetzgeber nachfolgend hinreichend Gelegenheit gehabt, auf vermeintliche Missverständnisse und Fehlinterpretationen zu reagieren. Davon hat er aber ausdrücklich bis heute keinen Gebrauch gemacht, obwohl das Anliegen des Klägers mehrfach Gegenstand von Petitionen und Anfragen war. Entsprechend hat sich auch der Deutsche Bundestag bereits mehrfach damit beschäftigt, zuletzt auf die Große Anfrage der Abgeordneten Matthias W. Birkwald, Matthias Hahn, Dr. Dietmar Bartsch, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE (Drucksache 19/11250). Mit Stellungnahme vom 30.01.2020 (Drucksache 19/16953) hat dazu die Bundesregierung u.a. darauf hingewiesen, dass auch Artikel 23 § 1 des Gesetzes zu dem Vertrag vom 18. Mai 1990 ([BGBl. II 1990, Seite 518](#)) keine Bestimmung enthält, wonach für Versicherte mit Beschäftigungszeiten in der früheren DDR, die sich am 18. Mai 1990 in der Bundesrepublik aufhielten, für die bis zum Stichtag in der DDR zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten weiterhin das Fremdrentenrecht Anwendung finden

sollte.

Zutreffend hat daher die Beklagte im Fall des KlÄxgers die im Beitrittsgebiet zurÄ¼ckgelegten Zeiten als Beitragszeiten nach [Â§ 248 Abs. 3 SGB VI](#) berÄ¼cksichtigt und fÄ¼r sie Entgeltpunkte nach [Â§ 256a SGB VI](#) ermittelt. Der KlÄxger wird damit wie grundsÄ¼tzlich alle anderen Versicherten, die vor dem dortigen Inkrafttreten von Bundesrecht Beitragszeiten im Beitrittsgebiet zurÄ¼ckgelegt haben, dem Ä¼berleitungsprogramm des Einigungsvertrages und der nachfolgenden rentenrechtlichen Bestimmungen unterworfen. FÄ¼r die Wertbestimmung seines Rentenrechts ist aufgrund gesetzlich angeordneter Gleichstellung und entsprechend den allgemeinen Grundlagen des bundesdeutschen Rentenrechts auch insofern das im Beitrittsgebiet individuell beitragsversicherte Erwerbseinkommen maÄ¼geblich. Auch vor dem 19.05.1990 Zugezogene sind vom Anwendungsbereich des FRG ausgenommen und im Zuge der Angleichung der LebensverhÄ¼ltnisse den allgemeinen Bewertungsvorschriften des einheitlichen Rentenrechts in beiden Teilen Deutschlands unterworfen, wenn sie nach dem 01.01.1937 geboren sind (BSG, Urteil vom 14.12.2011 â¼ B 5 R 36/11 R -).

Diese Regelungen begegnen keinen verfassungsrechtlichen Bedenken (vgl. etwa BVerfG, Beschluss vom 07.12.2010 â¼ 1 BvR 2628/07 â¼ BVerfGE 128, 90 ff mwN und zuletzt BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 13.12.2016 â¼ 1 BvR 713/13 -, juris). Im Beschluss vom 13.12.2016 (a.a.O.) hat das BVerfG umfangreich dargelegt, dass die in der ehemaligen DDR erworbenen Rentenanwartschaften nicht dem Eigentumsschutz des [Art. 14 GG](#) unterfallen. Nichts anderes gilt, soweit diese in der Vergangenheit nach dem FRG festgestellt waren, da eigentumsgeschÄ¼tzte Rechtspositionen im Sinne des [Art. 14 Abs. 1 GG](#) mangels Eigenleistung der Berechtigten bezogen auf das deutsche Sozialversicherungssystem durch das Fremdrentengesetz nicht begrÄ¼ndet worden sind. Eine unabhÄ¼ngig vom Bewilligungsakt bestehende Erwartung des BÄ¼rgers, er werde â¼ den Fortbestand der jeweiligen Rechtslage vorausgesetzt â¼ in einer bestimmten zukÄ¼nftigen Sachlage leistungsberechtigt sein, ist mangels hinreichender Konkretisierung kein solches geschÄ¼tztes Recht. Schlie¼lich gewÄ¼hrt die Verfassung keinen Schutz vor einer nachteiligen VerÄ¼nderung der geltenden Rechtslage (vgl. [BVerfGE 38, 61, 83; 105, 17, 40](#)). Dabei ist es dem Gesetzgeber auch durch [Art. 3 Abs. 1 GG](#) grundsÄ¼tzlich nicht verwehrt, zur Regelung bestimmter Lebenssachverhalte Stichtage einzufÄ¼hren, obwohl jeder Stichtag unvermeidlich gewisse HÄ¼rten mit sich bringt. Die Wahl des Zeitpunkts muss sich allerdings am gegebenen Sachverhalt orientieren (BVerfG, Urteil vom 07.07.1992 â¼ 1 BvL 51/86 u.a.). Insofern hat das BSG mit Urteil vom 14.12.2011 (Az.: [B 5 R 36/11 R -](#)) klargestellt, dass [Â§ 259a SGB VI](#), der nur GeburtsjahrgÄ¼nge bis 31.12.1936 begÄ¼nstigt, auch hinsichtlich der darin getroffenen Stichtagsregelung keinen verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet. Eine verfassungsrechtliche Ungleichbehandlung i.S. des [Art. 3 Abs. 1 GG](#) ist schlie¼lich auch nicht darin zu sehen, dass der KlÄxger nicht in ein Zusatzversorgungssystem der DDR einbezogen ist (BSG, Urteil vom 14.12.2011, [a.a.O.](#)). Da der KlÄxger nicht in die Freiwillige Zusatzversorgung einbezahlt hat und auch Ä¼ber keine Versorgungszusage verfÄ¼gt, kÄ¼me einzig eine fiktive

Einbeziehung nach Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 AAÄG in Betracht. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass aufgrund der am 30.06.1990 bestehenden Sachlage aus bundesrechtlicher Sicht ein fiktiver Anspruch auf Einbeziehung bestanden hat. Auch wenn der KlÄger, der bereits 1986 in die Bundesrepublik Äbergesiedelt ist, diese Voraussetzungen nicht mehr erfÄllen konnte, ist dies verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden (BVerfG, Beschluss vom 26.10.2005 â BvR 1921/04 u.a. â SozR 4-8560 Â§ 22 Nr. 1). Eine Verpflichtung des bundesdeutschen Gesetzgebers, Betroffenen im Nachhinein rentenrechtliche VergÄnstigungen zukommen zu lassen, die ihnen das Rentenrecht der DDR versagt hatte, besteht nicht (BSG, Urteil vom 09.04.2002 â B 4 RA 3/02 R -). Erst recht hat daher der KlÄger keinen Anspruch darauf, Äber eine Anwendung des FRG einen Ausgleich zu erhalten.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#) und berÄcksichtigt im Sinne des Erfolgsprinzips den Ausgang des Verfahrens.

GrÄnde fÄr die Zulassung der Revision sind nicht ersichtlich ([Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG](#)).

Ä

Erstellt am: 18.03.2022

Zuletzt verändert am: 22.12.2024